

XXIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

Antrag vom 12. Juni 2023

Bisig-Rapperswil-Jona

Art. 24 Abs. 1 (neu im Nachtrag): Als Fraktion gilt eine Gruppe von mindestens ~~sieben~~fünf Mitgliedern des Kantonsrates.

Begründung:

Der Kanton St.Gallen hat die Zahl der Mitglieder des Parlamentes vor 15 Jahren von 180 auf 120 reduziert. Damals ist die Mindestgrösse der Fraktionen nicht angepasst worden. Der Vergleich mit den anderen Kantonen, die Effizienz des Ratsbetriebs, der Grundsatz einer angemessenen Vertretung und der Einbezug aller namhaften Gruppierungen rechtfertigen eine Senkung auf die neue Amtsdauer 2024–2028 (Vollzugsbeginn 1. Juni 2024).